

Sächsische Staatszeitung

Staatsanzeiger für den Freistaat Sachsen



Erscheint Mittags nachmittags mit dem Datum des folgenden Tages.
Bezugspreis: Unmittelbar oder durch die Postanstalten 5 R. monatlich. Einzelne Nr. 20 Pf.
Fernsprecher: Geschäftsstelle Nr. 21296, Schriftleitung Nr. 14574.
Postfachkonto Dresden Nr. 2486.

Ankündigungen: Die 92 mm breite Grundzeile oder deren Raum im Ankündigungs-
teile 2 R., die 66 mm breite Grundzeile oder deren Raum im amtlichen Teile 4 R.,
unter Eingekauft 5 R. — Ermäßigung auf Geschäftsangelegen.
Schluss der Annahme vormittags 10 Uhr.

Zeitweise Nebentätigkeiten: Landtags-Beilage, Synodal-Beilage, Hefungslisten der Verwaltung der Staatsschulden und der Landeskulturrentenbank, Jahresbericht und Rechnungsabschluss der Landes-Brandversicherungskasse, Verkaufsstelle von Holzspangen auf den Staatsforstrevieren.
Beauftragt mit der Oberleitung (und präsephischen Vertretung für den schriftstellerischen Teil): Regierungsrat Doenges in Dresden.

Nr. 174

Freitag, 29. Juli

1921

Der Entwurf eines Gesetzes für die Gemeindeordnung und Bezirksverwaltung im Freistaat Sachsen.

(N.) Der Entwurf eines Gesetzes für die Gemeindeordnung und Bezirksverwaltung im Freistaat Sachsen ist soeben fertiggestellt und zur Begutachtung den Ministerien, dem Sächsischen Gemeindevorstand, dem Verband der Bezirksverbände, dem Sächsischen Bürgermeistertag, der Organisation der Gemeindevorstände, dem Landgemeindevorstand und anderen in Frage kommenden Interessenten zugestellt worden. Er soll noch im Herbst dem Landtag zugehen.

Das neue Gesetz stellt eine Vereinheitlichung der Rechtsquellen auf kommunalem Gebiete dar und ist auf den Grundgedanken aufgestellt: „Ein jedes Volk regiert sich selbst.“ Der Entwurf ist deshalb der weiteste Spielraum gelassen. Der Entwurf beabsichtigt, die Amtshauptmannschaften zu kommunalisieren. Durch den Ausbau der Selbstverwaltung der Gemeinden und deren Verbände werden künftig eine Reihe Aufgaben der bisherigen Aufsichtsorgane wegfallen. Ein Teil dieser Organe wird überflüssig werden, so z. B. die Kreisamtsverwaltungen.

Künftig soll jeder stimmungsberechtigter Einwohner Bürger sein, ein besonderes Bürgerrecht also weder erworben noch verliehen werden können. Gemeinden sollen sich im Wege freier Vereinbarung vereinigen dürfen. Eine stufenweise Vereinigung soll nur durch Landesgesetz erfolgen.

Der Gemeinde ist voller Spielraum gelassen, an Aufgaben zu übernehmen, was sie nach vorhandenen Mitteln und Kräften übernehmen kann.

Im neuen Entwurf wird auch die viel umstrittene Frage des Ein- oder Zwei-Kammersystems zu lösen versucht. Der Entwurf folgt hier der alten sächsischen Gemeindeverfassung, überträgt sie, den Zeitverhältnissen und der Entwicklung angepasst, auf alle Gemeinden, er legt also organisch Gewordenes fest und vereinheitlicht und vereinfacht dadurch die Verwaltung. In jeder Gemeinde soll nur ein Gemeinderat sein, der aus besoldeten und unbesoldeten Mitgliedern besteht und vom Bürgermeister geleitet wird. Jedoch soll im Gegenzug zur Rheinischen Bürgermeisterversammlung der Entwurf, daß der Bürgermeister nicht allmächtig, sondern nur ausführendes Glied des Gemeinderates sei.

Für die Gemeindevahlen ist die einheitliche Wahl im ganzen Lande an einem Tage mit unmittelbarer anschließender Wahl des Bezirksrates vorgesehen. Der Gemeinderat soll auf drei Jahre gewählt werden, es soll freie Wollerneruerung stattfinden. Der Bürgermeister und die besoldeten Gemeinderatsmitglieder sollen auf sechs Jahre gewählt werden. Künftig sollen Gemeinderatsmitglieder wegen Absetzungen in den Sitzungen strafrechtlich nicht mehr zur Verantwortung gezogen werden.

Der Gemeinderat teilt seine freiwilligen und ihm übertragenen Aufgaben mit den Ausschüssen. In diesem soll die Bevölkerung im weitesten Maße zur Mitarbeit an den Aufgaben der Gemeinde herangezogen werden. Der Bürgermeister wird vom Gemeinderat gewählt. Drei Monate nach seinem Zusammentritt müssen sich auch die Bürgermeister zur Neuwahl stellen, da es die Selbstverwaltung vereinfachen würde, wenn man Bürgermeister ohne weiteres bis an ihr Lebensende im Amte lassen wollte. Jedoch sind auch dem nicht wiedergewählten Bürgermeister seine erworbenen materiellen Rechte zu sichern.

In einem besonderen Abschnitt ist im Entwurf die Bildung von Gemeindeverbänden als Ersatz für das wegfallende Gemeindeverbandsgesetz vorgesehen. Ein weiterer Abschnitt scheidet die Gemeinden in bezirksfreie und bezirksfreie Gemeinden. Alle Gemeinden über 10 000 Einwohner werden bezirksfrei, die Städte bleiben Städte, auch wenn sie weniger als 10 000 Einwohner haben, doch gehören sie, wie alle Gemeinden unter dieser Einwohnerzahl, dem Bezirksverband an. Die bisherigen Bezirke der Amtshauptmannschaften werden beibehalten, die Amtshauptmannschaften hören auf, als staatliche Behörden zu existieren. Die der Bürgermeister, so wohl auch der Amtshauptmann zur Wahl stellen. Aus einem staatlichen Beamten wird ein Gemeindebeamter, der so wie der Bürger-

Die Hungersnot in Rußland.

Der Kampf der Sowjetregierung gegen den Hunger.

Seltingfors, 27. Juli. In Moskau hat dieser Tage eine allgemeine Versammlung der Sowjetautoritäten stattgefunden, an der u. a. Kamenev, Maxim Gorki und die Gräfin Alexandra Tolstoj teilnahmen. Die Lage wurde als äußerst kritisch bezeichnet. Kamenev teilte im Namen der Regierung mit, daß sie bereit sei, mit allen Parteien zusammen zu arbeiten, um Rußland, das jetzt tatsächlich vor dem Tode stehe, zu retten. In der letzten Sitzung der Kommunisten im Deutschen Theater in Moskau hat Sinowjew eine große Rede gehalten, in der er sagte, daß der Kampf gegen den Hunger von der Sowjetregierung mit derselben Energie durchgeführt werden wird, wie gegen die Gegenrevolutionäre. Die freiwillige Räumung der bedrohten Gebiete durch die Bevölkerung werde mit Gewalt durch Truppen verhindert, damit diese Menschenmassen Rußland nicht überschwemmen. Daß die inländische Lage nicht ernstlich bedroht sei, sagte er noch, werde dadurch bewiesen, daß Lenin in Kürze eine Auslandsreise zu unternehmen gedenkt.

Auswärtige Hilfe für Rußland.

Riga, 27. Juli. In Riga wird ein aus Vertretern aller Konfessionen und Nationalitäten zusammengesetztes Hilfskomitee für Rußland gegründet. Dieses Komitee soll ein Hindernis zwischen dem Moskauer Hilfskomitee und der übrigen Welt darstellen. Das von der Rigaer Sowjetmission herausgegebene Blatt „Rovny Puty“ bezeichnet den Vorschlag, den der kürzlich aus Rußland zurückgekehrte Vertreter des Estländischen Roten Kreuzes zur Hilfeleistung an die hungerrnde Bevölkerung Rußlands ausgearbeitet hat, als praktisch ausführbare Grundlage. Danach müßte die Arbeit in Rußland in den Händen von unpoli-

tischen Organisationen liegen, die in Sowjetrußland Autorität genießen und von den Behörden nicht behindert werden dürfen. Hierfür käme die Moskauer Arbeiterorganisation in Verbindung mit Maxim Gorki und dem neugegründeten Moskauer Hilfskomitee in Betracht.

Der Sonderfriede Amerikas mit Deutschland.

London, 27. Juli. Nach einer New Yorker Meldung des „Daily Mail“ berichtet der Washingtoner Vertreter des „New York Sun“, daß der Plan des Staatssekretärs Hughes, die Annahme der abgedankten Fassung des Versailler Vertrages zu sichern, gescheitert sei, und daß ein neuer Vertrag mit Deutschland, der sich genau an die einwandfreien Teile des Versailler Vertrages halte, in Bearbeitung begriffen sei.

Doch Dreiteilung Oberschlesiens?

London, 28. Juli. Das britische Mitglied des Hilfskomitees ist der „Daily News“ zufolge angewiesen worden, den feinerzeit von England und Italien gemachten Vorschlag über die Zuweisung der unstrittig deutschen und polnischen Teile Oberschlesiens an Deutschland und Polen dringend zu erneuern.

England gegen Sonderunternehmungen in Oberschlesien.

London, 28. Juli. „Morningpost“ erfährt von amtlicher Stelle, daß die britische Regierung den von ihr in der oberschlesischen Frage eingenommenen Standpunkt für richtig halte. Sie sei dafür, daß sie den Friedensvertrag von Versailles loyal ausführe, wenn sie darauf bestehe, daß jede Aktion in Oberschlesien gemeinsam sein müsse.

breiten Grundlage der Selbstbestimmung der Gemeinden und ihrer Verbände erreichen. Er bringt damit den hochentwidelten Gemeinden Sachsens das, was sie zum Leben brauchen: Bewegungsfreiheit.

Vereinigte Staaten von Amerika und Oberster Rat.

London, 28. Juli. Der Pariser Berichterstatter des „Times“ meldet unter Vorbehalt, er habe von ununterrichteter Seite gehört, eine sehr hohe Persönlichkeit Frankreichs habe mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten, zwischen den Verbänden eine Übereinstimmung herbeizuführen, den amerikanischen Botschafter in Paris gefragt, ob die Möglichkeit einer Verbindung mit den Vereinigten Staaten bestehe. Beim Präsidenten Harding sei angefragt worden, ob Harding an den Sitzungen des Obersten Rates teilnehmen dürfe, und zwar nicht nur als Beobachter, sondern als Delegierter.

Die griechisch-türkischen Kämpfe.

Konstantinopel, 27. Juni. (Gavas.) Die letzten Nachrichten von der Front bestätigen, daß die Griechen im Abschnitt Seid-Öhazi einen Erfolg erlitten haben. Die Griechen sollen mit dem Rückzug begonnen haben.

Athen, 27. Juli. Eine amtliche Mitteilung besagt: Die türkischen Berichte vom 25. und 26. d. M. über die Lage auf dem Kriegsschauplatz und alle anderen im gleichen Sinne gehaltenen Darstellungen sind gänzlich unbegründet. Insbesondere ist die Angabe, daß Düzdöl und Kism-Karaböller von den Türken zurückerobert worden seien, vollkommen falsch.

Athen, 27. Juli. Nach hier eingetroffenen Meldungen ist der Widerstand des Feindes vollkommen gebrochen. Seine Verluste an Toten, Verwundeten und Gefangenen werden auf 60 000 Mann geschätzt. Die griechische Vorhut soll auf der Straße nach Angora bis Gordium gekommen sein. Auf dem Rückzuge steht der Feind seine Materiallager, die er infolge der eiligen Flucht nicht mitnehmen kann, in Brand.

Gebt für das Oberschlesierhilfswerk!

Reichsteuergesetzgebung und Gemeindefinanzen.

Von Amtshauptmann Dr. Schöcher-Kuerbach i. V.

Mit der Reichsteuerrreform sind von Seiten des Gesetzgebers zwei große Hauptwende erfolgt worden. Einmal sollten die vorhandenen Steuerquellen reiflos ausgeschöpft werden durch eine gleichmäßige und scharfe Anspannung der Steuer, andererseits sollte eine möglichst gleichmäßige Belastung der Steuerpflichtigen erreicht werden, die bisher nicht bestanden hatte, weil jede Gemeinde die Hauptsteuerquelle, die Einkommensteuer, nur ihren Bedürfnissen entsprechend erhob, und auf diese Weise in reichen Gemeinden prozentual geringe Steuern, in anderen schwerbelasteten Gemeinden hohe Steuern erhoben wurden.

Es ist zuzugeden, daß der erste dieser beiden Zwecke erreicht worden ist; bezüglich des zweiten Zweckes darf aber ein wirklicher Erfolg stark bezweifelt werden.

Die Auswirkungen der Reichseinkommensteuer bei den Gemeindefinanzen führen nämlich zu Ergebnissen, die, wie ich vermute, dem Gesetzgeber ebenso wenig gemocht, als auch bei der Schaffung des Gesetzes überhaupt bedacht worden sind. Sie werden letzten Endes durchgreifende Umgestaltungen der gesamten Gemeindeverwaltung nach sich ziehen.

Durch die neue Reichsteuergesetzgebung wird den Gemeinden ihre Haupteinnahmequelle — das war die Einkommensteuer — zwar nicht weggenommen, aber der Höhe nach bestimmt beschränkt. Sie erhalten noch dem Sächsischen Vollzugsgefeße von dem gesamten Einkommen der Gemeinde ohne Rücksicht auf ihren wirklichen Bedarf den dritten Teil zugewiesen. Ebenso verhält es sich mit der Körperschaftsteuer, während an anderen ertragreichen Steuerquellen wie z. B. die Umsatzsteuer die Gemeinden so gut wie überhaupt nicht beteiligt werden. Den gleichen Weg ist die Sächsische Landesgesetzgebung gegangen. Sie nimmt die anderen Haupteinnahmequellen, nämlich die Grundsteuer und die in dem neuen dem Landtage vorliegenden Gesetzesentwurf überaus weitgehend ausgedehnte Gewerbesteuer für sich in Anspruch und beteiligt die Gemeinden in bestimmtem Umfang an dem örtlichen Einkommen, ebenfalls ohne Rücksicht auf ihren tatsächlichen Bedarf. Wenigstens liegen in dieser Beziehung die fertigen Gesetzesentwürfe bereits dem Parlamente vor. Die Gemeinden setzen sich also von vornherein ziffernmäßig begrenzten Einnahmen gegenüber. Was ihnen an sonstigen Steuermöglichkeiten bleibt, ist wenig bedeutend.

Es kommen in der Hauptsache die Vermögenssteuer und gewisse Zugsteuer in Frage, die in Gemeinden mit reicher und wohlhabender Bevölkerung einen guten Ertrag bringen werden, obwohl gerade dort infolge eines guten Einkommens der Hauptsteuer der Bedarf verhältnismäßig gering sein wird. In armen Gemeinden, welche die Erschließung weiterer Steuerquellen besonders nötig haben würden, bringen solche Steuern nur wenig, und dies auch nur dann, wenn sie zu außerordentlicher Höhe angepaßt werden.

Auf der anderen Seite haben die Gemeinden bestimmte Aufgaben zu erfüllen und können hierbei einen gewissen Mindestaufwand nicht unterschreiten. Es sei erinnert an die Aufgaben für Gehälter, an die Schul-, Armen- und Wegebaukosten usw. Zahlreiche Gemeinden stehen deshalb vor der Tatsache, daß sie selbst bei größter Sparlichkeit nicht in der Lage sind, ihre Ausgaben mit den Einnahmen, die man ihnen gelassen hat, zu decken. Es bleibt nichts anderes übrig, als daß der Staat bez. das Reich, welche die Einnahmequellen für sich in Anspruch genommen haben, den Geldbedarf decken. Im Vollzugsgefeße ist durch den sogenannten Ausgleich eine Einrichtung geschaffen, die — wie das Gesetz sagt — dem Lastenausgleich unter den